

Förderverein der AHRTALSCHULE Realschule plus Altenahr e.V.

Schulstraße 1

53505 Altenahr

Kreissparkasse Ahrweiler

BLZ 577 513 10

Konto 205 260

§ 1

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der AHRTALSCHULE Realschule plus Altenahr".

Er erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Realschule plus Altenahr und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere mittelbar und unmittelbar die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, des Schul- und Jugendsports und der Schülerfahrten. Die Förderung erstreckt sich auf alles, was unter pädagogischen Gesichtspunkten den Schülern und der Schule zum Nutzen gereicht. Schließlich soll auch die Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule und untereinander gefördert werden.
3. Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist 53505 Altenahr. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Realschule plus Altenahr.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft vom Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitglieds gestellt. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt; dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt von der Verbandsgemeinde Altenahr erteilt.

§ 5

Sicherung und Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.
2. Nach Ablauf von jeweils zwei Vereinsjahren (= Kalenderjahren) findet im 1. Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß §7 Abs. 1 eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes, ausgenommen der drei Beisitzer gemäß §8 Abs. 2,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes.Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende des Elternbeirates, der Leiter der Realchule plus Altenahr und der Schülersprecher haben auf Wunsch Stimm- und Beratungsrecht im Vorstand. Im Verhinderungsfalle werden sie durch ihre Vertreter im Amt vertreten.
3. Der gesamte Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über Anlagen und Verwendung.
4. Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch gehalten, den Verein nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden zu vertreten.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

§ 9

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
3. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

4. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins für den Rest der Amtszeit Vertreter bestellen. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §7 Abs.4.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, der Verbandsgemeinde Altenahr, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge und Jugendpflege zu verwenden hat.

Altenahr, den 30. August 1989

Der Verein wurde am 13. Oktober 1989 unter der Nummer 1594 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen. Die Namensänderung wurde am 14. August 2001 in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2009.